

Liefer- und Leistungsbedingungen
Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines
Kommissionierautomaten inkl. Schulung
Wartungsleistungen
für die
Stadt-Apotheke Kirtorf

Beschaffungsmaßnahme:

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Kommissionierautomaten inkl. Schulung und Wartungsleistungen für die Stadt-Apotheke Kirtorf

Auftraggeber:

Projektgesellschaft Kirtorfer Höfe GmbH & Co. KG, vertreten durch die Kirtorfer Höfe, Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Jost, Raiffeisenstr. 1, 36320 Kirtorf

Leistungsort:

Stadt-Apotheke Kirtorf, Neustädter Straße 5 - 7, 36320 Kirtorf, vertreten durch Herrn Markus Christian Kaal.

Projektbeschreibung/Zielsetzung:

Das MEDZENTRUM Kirtorfer Höfe umfasst u.a. den Neubau eines Ärzte- und Gesundheitszentrums mit diversen Praxen und einer Apotheke. Ziel ist der Aufbau und die Inbetriebnahme eines sektorübergreifenden lokalen Gesundheitszentrums im nördlichen Vogelsbergkreis zur Sicherstellung der dauerhaften Daseinsvorsorge. Das Projekt beinhaltet u.a. die vom Land Hessen geförderte Beschaffung der Praxis- und Apothekenausstattung.

1. Es gelten die Anlagen mit folgender Reihenfolge:
 - Leistungsverzeichnis nebst dazugehörenden Anlagen
 - Liefer- und Leistungsbedingungen
 - Bewertungsmatrix mit Bieterangaben
 - Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz vom 12.07.2021 in der aktuellen Fassung (HTVG)
 - Information Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
 - VOL/B (2003)
 - Rechtsverbindliches Angebot mit Produktbeschreibungen/Datenblättern
2. Der Auftragnehmer liefert und montiert den Kommissionierautomaten gemäß den Anforderungen im Leistungsverzeichnis nebst Anlagen und seinen Angaben in der Bewertungsmatrix am Leistungsort.
3. Die Objekt- und Lieferüberwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat einen Architekten/Ingenieur mit der Wahrnehmung der Objekt- und Lieferüberwachung beauftragt.
4. Der Auftragnehmer wird ausschließlich fachlich hoch qualifizierte und persönlich geeignete und zuverlässige Fachkräfte zur Leistungserbringung einsetzen. Er gewährleistet, dass er auf der Baustelle von einer Fachkraft vertreten wird, die die deutsche Sprache mündlich und schriftlich sehr gut beherrscht.
5. Die genauen Anlieferungs- bzw. Leistungsorte innerhalb des Neubaus sind dem Lageplan des Leistungsverzeichnisses zu entnehmen.
6. Die zu liefernden Produkte müssen den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Normen und Bestimmungen sowie den einschlägigen, anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Außerdem sind die Grundsätze der Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für den Kommissionierautomaten abgegolten.

7. Der Kommissionierautomat ist bis zum 15.12.2026 (Vertragstermin) herzustellen und gemäß Ziffer 8 für den Auftraggeber bereitzustellen. Lieferung und Montage des Kommissionierautomaten kann – in Abhängigkeit vom Baufortschritt – erst nach Abnahme und Übergabe der Vorleistungen am Gebäude an den Auftraggeber erfolgen. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher Liefer- und Montagetermin im III. Quartal 2027 am Leistungsort.

Der genaue Termin ist mit Herrn Karsten Jost (E-Mail: Medzentrum@kirtorfer-hoeefe.de) abzustimmen.

8. Der Auftragnehmer stellt den Kommissionierautomaten entsprechend der Angaben im Angebot her und lagert diesen bis zur Montage für den Auftraggeber in einer Lagerstätte seines Betriebs. Dazu hat der Auftragnehmer den Kommissionierautomaten und alle Zubehörteile ordnungsgemäß zu verpacken und vor äußeren Einflüssen zu schützen. Er stellt den Kommissionierautomaten während der Lagerung auf einer von seinen übrigen Waren gesonderten, einheitlichen Lagerfläche bereit und kennzeichnet jede zum Kommissionierautomaten gehörige Verpackung äußerlich gut sichtbar als Eigentum der Projektgesellschaft Kirtorfer Höfe GmbH & Co. KG. Als Nachweis für die vollständige Bereitstellung des Kommissionierautomaten auf einer gesonderter Lagerfläche, übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein aktuelles Lichtbild an die in Ziffer 6 angegebene E-Mail-Adresse und bestätigt die Bereitstellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kommissionierautomaten ausreichend zu versichern (gegen Diebstahl, zufälligen Untergang, Transportschäden, etc.) und den Auftraggeber über jede nachteilige Veränderung seines Eigentums zu informieren. Der Auftragnehmer weist die Versicherung auf Anforderung dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber erhält das Recht, sein Eigentum zu den üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren. Etwaige Kosten für die Leistungen in dieser Ziffer sind in den Positionen des Leistungsverzeichnisses berücksichtigt.

9. Auftragnehmer und Auftraggeber sind sich einig, dass das Eigentum an dem Kommissionierautomaten nach vollständiger Bezahlung der Raten 1 und 2 für den Kommissionierautomaten gemäß Ziffer 15 auf den Auftraggeber übergeht.

10. Lieferung und Montage: Hinsichtlich der Einzelheiten der Lieferung und Montage gilt ergänzend das Leistungsverzeichnis nebst Anlagen. Der Ausführung dürfen nur

Unterlagen und Pläne zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet und freigegeben sind.

11. Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
12. Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen der Abnahme nach vollständiger Montage des Kommissionierautomaten ohne wesentliche Mängel gemäß Leistungsverzeichnis. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
13. Nutzungsrechte für Firmware (Softwarekomponenten, die auf dem zu liefernden Hardwaresystem installiert sind) und Software ohne zeitliche Befristung: An diesen Komponenten räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Lieferung bzw. mit evtl. durchgeführten Softwareupdates das nicht ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, örtlich unbeschränkte Recht ein, die Software zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Die vorgenannten Rechte werden vollumfänglich auf den Betreiber der Apotheke (siehe oben unter Leistungsort) übertragen; evtl. Registrierungen erfolgen auf den Betreiber der Apotheke.
14. Datenschutzrecht: Der Auftragnehmer wird die bei der Erbringung der Leistung die anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einhalten. Sofern Gegenstand der beauftragten Leistung zumindest auch die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, wird zwischen dem Betreiber der Praxis vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Betreibers der Praxis eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) unter Einhaltung der einschlägigen Mindestvorgaben der DSGVO und weiterer auf den Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen abgeschlossen.
15. Zahlungen erfolgen nach dem folgenden Zahlungsplan:

- 30 % des Angebotspreises für die Pos. 01.01 des Leistungsverzeichnisses nach Zuschlagserteilung und Übermittlung des Konstruktionsplans an die E-Mail Adresse in Ziffer 7 (Rate 1)
- 60 % des Angebotspreises für die Pos. 01.01 sowie 100 % der Pos. 01.02 bei Bereitstellung des Kommissionierautomaten in seinem Lager für den Auftraggeber gemäß Ziffer 8 (Rate 2).
- 10 % nach Abnahme (Rate 3)
- Zahlung eines Lagerpauschalpreises gemäß Leistungsverzeichnis bis einschließlich drittes Quartal 2027 zusammen mit der Rate 2. Ggf. erforderliche Lagerungen nach diesem Termin werden zu dem im Leistungsverzeichnis angebotenen monatlichen Lagerpauschalpreis jeweils nachschüssig vergütet.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung.

16. Die Rechnungen sind zu richten an: Projektgesellschaft Kirtorfer Höfe GmbH & Co. KG, Raiffeisenstr. 1, 36320 Kirtorf. Mit der Rechnung für die 2. Rate aus Ziffer 15 hat der Auftragnehmer das Vorliegen der Voraussetzungen aus Ziffer 8 (Bereitstellung ab dem 15.12.2026, Nachweis durch Lichtbild und Bestätigung sowie Abschluss einer Versicherung) nachzuweisen. Der ordnungsgemäße Nachweis ist Fälligkeitsvoraussetzung.
17. In Abweichung zu § 7 Abs. 2 VOL/B gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass die Haftung des Auftragnehmers bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, der Höhe nach auf den Schaden begrenzt ist, der nach Art und Umfang des Geschäfts vorhersehbar und vertragstypisch ist. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer unbeschränkt für Schäden nach dem ProdHG, sowie aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) die fahrlässig oder vorsätzlich durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
18. Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zum Aufstellort, wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders angegeben. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen.

19. Für die abzuschließenden Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit die Vorgaben im Leistungsverzeichnis, diese Bedingungen und die VOL/B keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des BGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dürfen von diesen Vorgaben nicht zum Nachteil des Auftraggebers abweichen.
20. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.